

Technische Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für nachgelagerte Netzbetreiber (TMA-NB)

gültig ab dem 01.05.2019



1 Anwendungsbereich

Die **TMA-NB** beschreiben gemäß §§ 13, 14 EnWG¹ in Verbindung mit §§ 9, 14 EEG 2017² die technischen Mindestanforderungen zur Netz- und Systemsicherheit für nachgelagerte Netzbetreiber, in deren Netz sich mittelbar und unmittelbar an das Netz der MITNETZ STROM angeschlossene Erzeugungsanlagen befinden. Die TMA-NB ergänzt damit die jeweils gültige Fassung der VDE Anwendungsregel „Kaskadierung von Maßnahmen für die Systemsicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen (VDE-AR-N 4140)“.

2 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten ist MITNETZ STROM berechtigt und verpflichtet, je nach Erforderlichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (insbesondere §§ 1, 13, 14 EnWG, §§ 14, 15 EEG 2017), die Einspeisung bzw. Last zeitweise oder dauerhaft zu reduzieren bzw. derartige Anpassungen im Rahmen der Kaskade auch von nachgelagerten Netzbetreibern zu verlangen.

3 Umsetzung durch MITNETZ STROM

3.1 Für zeitweise Reduzierungen der Einspeisung setzt MITNETZ STROM vorzugsweise ein Netzsicherheitsmanagement (NSM) ein. Dieses NSM wird sowohl für das Einspeise- als auch das Systemsicherheitsmanagement genutzt. Das Einspeisemanagement umfasst Reduzierungen nach § 14 EEG 2017, sofern die Netzkapazität im Netzbereich der MITNETZ STROM überlastet ist und der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Grubengas gewährt wird. Zudem wendet MITNETZ STROM das NSM bei Reduzierungen nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 1c EnWG an, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit im Verteilernetz der MITNETZ STROM bzw. im vorgelagerten Übertragungsnetz der 50Hertz zu beseitigen. Dies gilt sowohl bei Netzengpässen als auch bei bilanziellen Ungleichgewichten.

Die Umsetzung des NSM ist in der Verfahrensbeschreibung zum NSM der MITNETZ STROM für nachgelagerte Netzbetreiber (im nachfolgenden Verfahrensbeschreibung genannt) beschrieben.

3.2 Die Aufforderung gemäß Ziffer 2 erfolgt durch MITNETZ STROM im eigenen Namen als **auslösender Netzbetreiber** im Falle, dass die Ursache der Regelung im Netz der MITNETZ STROM liegt, bzw. als anfordernder Netzbetreiber im Falle, dass die Ursache der Regelung im Netz der 50Hertz liegt.

3.3 Zur Einbeziehung der Erzeugungsanlagen, die im Netz des nachgelagerten Netzbetreibers unmittelbar und mittelbar angeschlossen sind, fordert MITNETZ STROM den nachgelagerten Netzbetreiber je nach Erforderlichkeit auf:

- die Einspeisemenge für eigene Erzeugungsanlagen zeitweise oder auch dauerhaft zu reduzieren und/oder
- sicherzustellen, dass eine entsprechende Reduzierung durch Dritte im Netzgebiet des nachgelagerten Netzbetreibers erfolgt.

3.4 Eine Aufforderung zur Einspeiseleistungsreduzierung im Netzgebiet des nachgelagerten Netzbetreibers erfolgt diesem gegenüber grundsätzlich per Fernwirktechnik. Soweit der nachgelagerte Netzbetreiber den Empfang des Signals mittels Fernwirktechnik nicht sichergestellt hat, wird MITNETZ STROM in diesen Ausnahmefällen die Aufforderung zur Einspeiseleistungsreduzierung übergangsweise mittels Funksignal (EFR-Technik) an den von MITNETZ STROM parametrisierten Funkrundsteuerempfänger übersenden. Für jede Priorität gemäß der Verfahrensbeschreibung der jeweiligen netztechnischen Einspeisergruppe wird jeweils ein Sollwert per Fernwirktechnik übertragen bzw. ein Funkrundsteuerempfänger eingesetzt.

3.5 Die Kommunikation zwischen MITNETZ STROM und dem nachgelagerten Netzbetreiber erfolgt

- a) in der informatorischen Kaskade (Daten- und Informationsaustausch in Vorbereitung möglicher Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG und § 14 EEG 2017) in Textform (Brief, Fax, E-Mail) sowie
- b) in der operativen Kaskade (Umsetzung der angeforderten Maßnahme nach §§ 13, 14 EnWG und § 14 EEG 2017)
 - zur Vorabinformation, soweit möglich, per Internet (www.mitnetz-strom.de/RSS-Feed und, sofern es sich um Maßnahmen von 50Hertz handelt zusätzlich in Textform (sofern von 50Hertz bereitgestellt),
 - bei Umsetzung einer Anpassungsmaßnahme
 - bei Netzengpässen per Fernwirktechnik oder Funkrundsteuerempfänger sowie
 - bei bilanziellen Ungleichgewichten in einer abgestimmten Form, aktuell per Fax/E-Mail/SMS.

MITNETZ STROM wird hierfür die zur Verfügung stehenden Kontaktdaten des nachgelagerten Netzbetreibers aus der Kooperationsvereinbarung zur Netzführung nutzen.

4 Umsetzung durch den nachgelagerten Netzbetreiber

4.1 Der nachgelagerte Netzbetreiber ist verpflichtet, die angeforderten Anpassungsmaßnahmen bei einer Gefährdung oder Störung der Netzsicherheit oder Systemstabilität in seinem Netz eigenverantwortlich gemäß §§ 13, 14 EnWG in Verbindung mit §§ 9, 14 EEG 2017 durchzuführen. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist damit ausführender Netzbetreiber. Der nachgelagerte Netzbetreiber kann sich geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Systems und/oder zur Durchführung der angeforderten Anpassungsmaßnahme bedienen.

4.2 Der nachgelagerte Netzbetreiber ist verpflichtet, die für das Netz- und Systemsicherheitsmanagement relevanten unmittelbar und mittelbar an seinem Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen einschließlich der ihm nachgelagerten Netzbetreiber mit unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Erzeugungsanlagen MITNETZ STROM bezogen auf die HS/MS-Umspannwerke mitzuteilen. Er stellt sicher, dass diese Erzeugungsanlagen in sein System integriert werden, um die Anforderungen der MITNETZ STROM zur Teilnahme am NSM gemäß der Verfahrensbeschreibung zu erfüllen. Der nachgelagerte Netzbetreiber wird MITNETZ STROM die aktuellen Einspeiseleistungen summiert nach Kriterien der Verfahrensbeschreibung online zur Verfügung stellen.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

² Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) vom 21.07.2014

Bis zur Errichtung der zugehörigen Fernwirkverbindungen wird MITNETZ STROM die aktuelle Einspeiseleistung auf Basis der bereitgestellten Daten hochrechnen. Zu diesem Zweck sind durch den nachgelagerten Netzbetreiber unmittelbar und mittelbar am Netz des nachgelagerten Netzbetreibers neu hinzukommende Erzeugungsanlagen unverzüglich, spätestens einen Monat, nach ihrer Inbetriebnahme MITNETZ STROM mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn solche Erzeugungsanlagen vom Netz des nachgelagerten Netzbetreibers getrennt werden. Ab Inbetriebnahme der Übertragung der Isteinspeisungen und installierten Leistungen per Fernwirktechnik sind diese online-Daten ständig aktuell zu halten.

4.3 Für das NSM der MITNETZ STROM installiert und betreibt der nachgelagerte Netzbetreiber die zugehörige Fernwirktechnik, die durch beide Vertragspartner gemeinsam zur Feststellung der Funktion getestet wird. Im Falle des übergangsweisen Einsatzes von geeigneter und parametrierter Funkrundsteuertechnik beauftragt der nachgelagerte Netzbetreiber einen fachkundigen Dritten mit dem Einbau der Funkrundsteuerempfänger. Die technische Abnahme der Funkrundsteuerempfänger erfolgt durch MITNETZ STROM bzw. einen von ihr damit Beauftragten. Kosten für Installation und Betrieb der erforderlichen Technik trägt der nachgelagerte Netzbetreiber.

4.4 Die Voraussetzungen für die Reduzierung der Einspeisung sind in der Verfahrensbeschreibung dargestellt.

Der nachgelagerte Netzbetreiber wird durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass:

- der nachgelagerte Netzbetreiber die Möglichkeit zum Abrufen der Ist-Einspeisung der Erzeugungsanlagen an seinem Netz besitzt (in Sonderfällen qualifiziert schätzt), soweit die konkreten Erzeugungsanlagen der Verpflichtung zu Einspeiseleistungsreduzierung im Rahmen der Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit unterliegen und die Ist-Einspeisungserfassung bei ihnen gefordert ist (siehe insbesondere § 9 EEG 2017),
- der nachgelagerte Netzbetreiber MITNETZ STROM die Prozesswerte als online-Werte zur Verfügung stellt,
- die Übertragungstechnik jederzeit betriebsbereit ist und die von MITNETZ STROM ausgesendeten Anforderungen zur Leistungsreduzierung empfangen werden können und
- die Einspeiseleistungsreduzierung der Erzeugungsanlagen vom nachgelagerten Netzbetreiber und der an seinem Netz unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Erzeugungsanlagen Dritter so schnell wie möglich (spätestens sechs Minuten nach Empfang des Signals) entsprechend den Vorgaben von MITNETZ STROM erfolgt. Hierzu hat der nachgelagerte Netzbetreiber geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4.5 Aufforderungen zu Lastreduzierungen hat der nachgelagerte Netzbetreiber unverzüglich gemäß der VDE-AR-N-4140 in der jeweils gültigen Fassung nachzukommen.

4.6 Der nachgelagerte Netzbetreiber ist verpflichtet, MITNETZ STROM unverzüglich über Änderungen seiner Kontaktdaten zu informieren.

4.7 Kommt der nachgelagerte Netzbetreiber den Anforderungen zur Regelung nicht nach, wird MITNETZ STROM dieses dem auslösenden Netzbetreiber und der zuständigen Regulierungsbehörde mitteilen. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat hierfür die Verantwortung zu tragen.

4.8 Sollte die Erfüllung der durch MITNETZ STROM angeforderten Anpassungsmaßnahmen nicht oder nur teilweise möglich sein, so hat der nachgelagerte Netzbetreiber MITNETZ STROM hierüber unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationswege zu informieren. Dies gilt unabhängig davon, wer auslösender Netzbetreiber ist. Die Erfüllungshemmnisse sind unverzüglich schriftlich detailliert darzulegen. Inhalte sind:

- Benennung der angeforderten Maßnahme
- Grund und Art der Verhinderung
- Umfang der Verhinderung
- Dauer der Verhinderung

5 Schlussbestimmungen

5.1 MITNETZ STROM ist berechtigt, diese **TMA-NB** unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum von MITNETZ STROM angegebenen Zeitpunkt wirksam.

5.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

5.3 Wesentlicher Bestandteil dieser **TMA-NB** ist die Verfahrensbeschreibung zum NSM der MITNETZ STROM für nachgelagerte Netzbetreiber.